

Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg

- Abfallentsorgungssatzung -

vom 17.11.1998

**in der Fassung der 3. Änderungssatzung
vom 01.07.2003**

§ 1

Aufgabe und Geltungsbereich

- (1) Der Landkreis Schaumburg (nachfolgend Landkreis genannt) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG).
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe oder von Teilen dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungszentrum Schaumburg in Sachsenhagen
 - Biokompostwerk in Niedernwöhren-Wiehagen
 - Boden- und Bauschuttdeponie in Bernsen-Rinteln und Ottensen
 - Übergangsdeponie Nienstädt
 - Dauerannahmestellen in Sachsenhagen (Entsorgungszentrum), Bückeberg, Rinteln, Nienstädt und Nenndorf
 - Kompostierungsplätze in Bückeberg, Obernkirchen, Rinteln, Stadthagen, Heeßen, Pohle und Auhagen,
 - Altdeponien Müsingen I (An der Molkerei) und II (In der Feldmark)
 - sowie allen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Schaumburg.

§ 2

Mitwirkung der Gemeinden

- (1) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden (nachfolgend Gemeinden genannt) leisten dem Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung Verwaltungshilfe gegen Erstattung ihrer Kosten nach Maßgabe von Verwaltungsvereinbarungen.

- (2) Allgemeine Bekanntmachungen und Hinweise werden durch den Landkreis, örtlich begrenzte Bekanntmachungen und Hinweise durch die Gemeinden, in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie alle angefallenen und zu überlassenden „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, wenn sie nicht der AWS gemäß deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entsorgungsordnung (AGBE) überlassen werden. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.
- (3) Von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind alle „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, soweit sie der AWS gemäß deren AGBE überlassen werden.
- (4) Für einzelne Abfälle kann der Landkreis vom Abfallbesitzer eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe verlangen, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (5) Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind Autowracks, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen und wenn sie Altautos im Sinne der Verordnung über die Überlassung und umweltverträglichen Entsorgung von Altautos (Altautoverordnung) sind. Gleiches gilt für Autowracks, soweit sie tatbestandlich nicht unter die Regelung des § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG fallen und keine Altautos im Sinne der Altautoverordnung sind und wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen. Der Ausschluss nach Satz 1 gilt, soweit und solange die entsprechenden Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Von der Entsorgungspflicht ebenfalls ausgeschlossen sind die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonders überwachungsbedürftigen „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg anfallen. Die übrigen in der Anlage 2 aufgeführten „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ sind generell ausgeschlossen.
- (6) Vom Einsammeln und Befördern sind folgende Abfälle aus privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
1. Flüssigkeiten aller Art, Schnee und Eis;
 2. Steine, Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch sowie sonstige Gegenstände, die von der Menge oder Beschaffenheit her für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind (z.B. Nachtstrom-Speicheröfen).
 3. Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr - befördert werden können, z.B. Fahrzeuge, Maschinen und -teile, deren Gewicht mehr als 75 kg beträgt.

Vom Landkreis können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn das Einsammeln und Befördern mit der normalen Müllabfuhr möglich ist.

- (7) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (8) Soweit Abfälle nach Maßgabe
- a) der Abs. 5 und 7 von der Abfallentsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung verpflichtet;
 - b) des Abs. 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zum Transport in eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage des Landkreises (s. § 1 Abs. 3) verpflichtet.
- (9) Hinweise und Informationen zu Form und Umfang der Abfallentsorgung werden im Bedarfsfall unter Beachtung des § 2 Abs. 2 veröffentlicht.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder für vergleichbare Zwecke genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und anderen Abfallbesitzer (insbesondere Mieter und Pächter) sind nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung zu benutzen (Benutzungszwang) und dem Landkreis bzw. dem von ihm beauftragten Dritten die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zu überlassen, soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KrW-/AbfG nicht entfällt.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Grundstücke und Anschlusspflichtige auf/bei denen „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“ anfallen und diese nicht der AWS gemäß deren AGBE überlassen werden. Er gilt nicht für Abfälle, die nach § 3 von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zugelassen ist.
- (4) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn der Anzeigende nachweist, dass er den Abfall zur Verwertung in eigenen Anlagen auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 3 Abs. 5 und 7 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

- (6) Für Verpflichtungen, die sich sowohl an den Anschlusspflichtigen (Abs. 1 und 3) als auch an den Benutzungspflichtigen (Abs. 2 und 3) richten, haften die Genannten gesamtschuldnerisch.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 6

Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

1. Kompostierbare Abfälle (§ 7)
2. Altpapier (§ 8)
3. Altglas (§ 9)
4. Leichtverpackungen (§ 10)
5. Bauabfälle (§ 11)
6. Sperrmüll (§ 12)
7. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 13)
8. Sonstiger Hausmüll (Restabfall, § 14)
9. Problemabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen
10. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

Die unter 3. und 4. genannten Abfälle zur Verwertung werden vorrangig über das Duale System erfasst.

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 14 in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (§ 15) zu den festgesetzten Zeiten in der vorgeschriebenen Form zu überlassen.

(3) Der Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der Wertstoffabfuhr aus Haushaltungen die in Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 genannten Abfälle zur Verwertung vom übrigen Restabfall jeweils getrennt, unvermischt und unverschmutzt dem Landkreis zu überlassen.

§ 7

Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ-organischen Ursprungs aus Haushaltungen. Dazu gehören insbesondere Garten- und Parkabfälle, Gemüse-, Obst- und sonstige Speisereste, jedoch keine Knochen.

(2) Kompostierbare Abfälle sind in dem dafür zugelassenen Bioabfallbehälter bereitzustellen. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) Sperrige Grünabfälle aus Haushaltungen können zusätzlich unter Verwendung von einer der zugelassenen Wertmarken gemäß § 3 Abs. 5, Ziffer c) der Abfallgebührensatzung als Bundware zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 8

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist in den dafür zugelassenen festen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Altpapier kann zusätzlich zur Bewältigung temporärer Übermengen vorrangig bei den Dauerannahmestellen für Problemabfälle oder unter Verwendung von zwei der zugelassenen Wertmarken gemäß § 3 Abs. 5 Ziffer c) der Abfallgebührensatzung in Pappkartons oder als wetter- und reißfest verschnürte Bundware zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Pappkartons und die Bundware dürfen nicht länger als 1 m und nicht schwerer als 10 kg sein.

§ 9

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas (Flachglas).
- (2) Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer einzugeben.

§ 10

Leichtverpackungen

- (1) Leichtverpackungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind Verpackungen aus Weißblech, Aluminium, Kunststoff, und Verbundstoffen.
- (2) Leichtverpackungen sind an den bekannten Abfuhrterminen in den dafür zugelassenen Wertstoffsäcken zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 11

Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.

- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 10 m³ anfallen.
- (3) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

§ 12

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Haushaltsgegenstände aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören die in § 3 Abs. 6 aufgeführten Abfälle, insbesondere Hausmüll oder hausmüllähnliche Betriebsabfälle, Autoteile, Fenster, Türen, Balken u. dgl. aus Um- und Ausbau sowie der Renovierung von Gebäuden, Stacheldraht, Bäume sowie sonstige Garten- und Parkabfälle.
- (3) Die Bereitstellung des Sperrmülls erfolgt getrennt nach Altmetall (Sperrschrott), Kältegeräten / Ölradiatoren und sonstigem Sperrmüll. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,00 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Die Gewichtsbeschränkung gilt nicht für Kälte-, Haushaltskoch- und -waschgeräte. Sperrmüll darf nicht in Säcken, Kartons, Kisten o. ä. verpackt bereitgestellt werden.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 3 Abs. 6 und § 17 entsprechend.
- (5) Sperrmüll wird auf Antrag der nach § 4 Verpflichteten abgefahren. Der Antrag erfolgt fernmündlich, per Fax oder schriftlich mittels einer Abrufkarte an die AWS. Die Abfuhr erfolgt daraufhin grundsätzlich binnen vier Wochen. Blitzabfahren, die bis 12.00 Uhr eines jeden Werktages beantragt werden, erfolgen bis spätestens zum Ende des dritten darauf folgenden Werktages.

§ 13

Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie schadstoffhaltige „Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.

Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, die diese Stoffe enthalten.

Problemabfälle sind darüber hinaus auch andere Abfälle und Substanzen, die schadstoffhaltig erscheinen und nicht näher bestimmbar sind; im Zweifel entscheidet der Landkreis.

- (2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Landkreis zu überlassen.

§ 14

Sonstiger Hausmüll (Restabfall)

- (1) Sonstiger Hausmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 7 bis 13 fallen oder nach § 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 15 zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.

§ 15

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr durch die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises sind die nachstehenden Abfallbehälter zugelassen:
1. Feste Bioabfallbehälter mit ca. 80, 120 und 240 Füllraum.
 2. Feste Altpapierbehälter mit ca. 120 l und 240 l Füllraum.
 3. Feste Restabfallbehälter mit ca. 40, 60, 80, 120 und 240 l Litern Füllraum.
 4. Restmüllbeistellsäcke mit dem vom Landkreis bestimmten Aufdruck sowie einem Füllraum von ca. 50 l.
 5. Durchsichtige Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen mit dem vom Landkreis bestimmten Aufdruck sowie einem Füllraum von ca. 90 l.
- (2) Wertstoffsäcke (Abs. 1 Nr. 5) und Wertmarken für die Bereitstellung von Grünabfällen in Bündeln (§ 7 Abs. 3) und Altpapier in Pappkartons oder als Bundware (§ 8 Abs. 3) werden flächendeckend über den Einzelhandel gegen Gebühr zur Selbstabholung angeboten.
- (3) Für die Abfallbehälter gelten folgende maximalen Füllgewichte:
- | | | |
|--|---|--------|
| a) Wertstoffsäcke | - | 10 kg |
| b) Bioabfall-, Restabfall- und Altpapierbehälter bis 240 l | - | 100 kg |
- (4) Wertstoffsäcke dürfen nur für Abfälle zur Verwertung wie Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen verwendet werden.
- (5) Der nach § 4 Verpflichtete ermittelt das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen.

- a) Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich ein Restabfallbehältervolumen von 8 Liter je Person und Woche, zumindest aber ein 40 Liter Restabfallbehälter bereitstehen. Das für die jeweilige Personenzahl vorzuhaltende Behältervolumen ergibt sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wenn es nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre, ein Behältervolumen von 8 Liter je Person und Woche vorzuhalten, kann auf Antrag das Mindestbehältervolumen auf 6 Liter je Person und Woche verringert werden. Ferner muss zumindest ein zugelassener Bioabfallbehälter für die kompostierbaren Abfälle bereitstehen, soweit nicht eine Befreiung nach § 4 Abs. 4 erfolgt.
- b) Anschluss- und Benutzungspflichtige nach § 4 Abs. 3 haben gemäß § 7 GewAbfV mindestens ein Restabfallbehältervolumen nach folgenden näheren Festlegungen zu nutzen, wobei ein Mitarbeitergleichwert 4 Liter Behältervolumen je Woche (1 MAGW = 4 l/w) beträgt:
1. Für den Lebensmittelhandel beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 2,5 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 40 Liter.
 2. Für Betriebe des Bau-, Handels- und Versicherungsgewerbes, Betriebe aus den Bereichen Verkehr und Nachrichtenübermittlung sowie Kreditinstitute, land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Betriebe des Dienstleistungs-, Fischerei- und Bergbaugewerbes sowie der Energie- und Wasserversorgung und des verarbeitenden Gewerbes beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 1 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 40 Liter.
 3. Für Gaststätten, Restaurants und Imbissstuben beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 8 MAGW je Mitarbeiter, mindestens jedoch 80 Liter.
 4. Für Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Hotels, Pensionen und ähnliche Einrichtungen beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 0,5 MAGW je Bett, mindestens jedoch 40 Liter.
 5. Für Wohnheime, Altenheime und Krankenhäuser beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 1 MAGW je Bett oder Platz, mindestens jedoch 40 Liter.
 6. Für Schulen und Kindergärten beträgt das zu nutzende Mindestbehältervolumen 0,4 MAGW je Person, mindestens jedoch 40 Liter.

Der Landkreis kann nach pflichtgemäßem Ermessen mehr als das grundsätzlich vorzuhaltende bzw. zu nutzende Mindestbehältervolumen zuweisen, sofern sich eine entsprechende Notwendigkeit ergeben sollte.

- (6) Für benachbarte Überlassungspflichtige (§ 4 Abs. 2 und 3) können den Anschlusspflichtigen vom Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen feste Restabfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehälter zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen werden.
- (7) Die Auslieferung der festen Abfallbehälter erfolgt durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH (AWS). Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen sowie schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AWS unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

- (8) Der Anschlusspflichtige kann das bereitstehende Bioabfall-, Restabfall- oder Altpapierbehältervolumen jeweils einmal im Kalenderjahr gebührenfrei wechseln.
- (9) Mit Zustimmung des Landkreises kann im Einzelfall die Abfuhr auch in anderen als den zugelassenen Abfallbehältern erfolgen.
- (10) Für die in den Monaten April bis einschließlich November vermehrt anfallenden Bioabfälle werden zusätzlich zum ganzjährig zu nutzenden Bioabfallbehälter besonders gekennzeichnete Bioabfallbehälter mit 240 Litern Füllraum zur Verfügung gestellt („Sommerbiotonne“), die nur in diesem Zeitraum geleert werden. Eine Rücknahme dieser Behälter in den Wintermonaten erfolgt nicht.

§ 16

Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfall, Bioabfall und Leichtverpackungen werden in der Regel 14-täglich, Altpapier wird in der Regel 4-wöchentlich abgeholt.
- (2) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtage rechtzeitig am nächsten öffentlichen Wege, der von den Einsammelfahrzeugen befahren werden kann und darf, bereitzustellen. Die Gemeinden bestimmen im Einvernehmen mit dem Abfuhrunternehmen den Beginn der Abfuhr und geben diesen bekannt. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Der Landkreis und in dessen Auftrag die Gemeinden können die Aufstellplätze und die Art der Abfuhr festlegen. Nach der Entleerung sind die festen Abfallbehälter unverzüglich von den Aufstellplätzen zu entfernen.
- (3) Abweichend von Abs. 2 können der Landkreis und in dessen Auftrag die Gemeinden andere Aufstellplätze bestimmen.
- (4) Die Wertstoffsäcke sind so verschlossen zur Abfuhr bereitzustellen, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit zum Befördern des Sackes verbleibt. Die Säcke dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet.
- (5) Feste Abfallbehälter mit Deckel sind stets geschlossen zu halten; sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Ein Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Schlacke, Asche und ähnliche Stoffe dürfen nicht in heißem Zustand in die Abfallsäcke oder festen Abfallbehälter gefüllt werden. Entsprechende Weisungen des Landkreises sind zu befolgen.
- (6) Die nach § 4 Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten ungehindert zugänglich sind, dass insbesondere die Transportwege sowie der Standplatz von Schnee und Eis freigehalten werden und gestreut

sind. Verunreinigungen, die durch die Bereitstellung von Abfällen entstehen, sind von den nach § 4 Verpflichteten unverzüglich zu entfernen.

- (7) Können Abfälle aus einem von den nach § 4 Verpflichteten zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag. Wird die Abfuhr aufgrund falscher Befüllung (z.B. bei Gewichtsüberschreitungen oder mangelhafter Sortierung) nicht durchgeführt, sind die Abfälle am nächsten planmäßigen Abfuhrtag in der vorgeschriebenen Weise bereitzustellen.
- (8) Werden Abfälle nicht abgefahren, sind sie am nächsten Tage bis 20.00 Uhr zu entfernen. Abs. 7 gilt entsprechend. Sofern zu Satz 1 einschränkende Regelungen durch Ortsrecht bestehen, bleiben diese unberührt.
- (9) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem planmäßigen Abfuhrtag, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH vorzutragen. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, haben die nach § 4 Verpflichteten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (10) Zur Erprobung neuer Abfalleinsammlungs- und -beförderungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 17

Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 3 Abs. 6 und § 12 Abs. 4 müssen diese auf den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen anliefern oder anliefern lassen, soweit diese für die jeweilige Abfallart zugelassen ist. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch Benutzungsordnungen geregelt. In diesen Benutzungsordnungen können die Anlieferungszeiten festgelegt und die täglichen Anlieferungsmengen beschränkt werden.
- (3) Für satzungswidrig angelieferte Abfälle und hierdurch entstehende Sicherungs-, Sortier- und Folgekosten haften der Erzeuger und der Anlieferer gesamtschuldnerisch.

§ 18

Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

- (1) Mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr erwirbt der Landkreis ein Aneignungsrecht.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt bzw. auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.
- (3) In den Abfällen entdeckte Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach Wertgegenständen zu suchen.

§ 19

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Anschlusspflichtige nach § 4 haben dem Landkreis für jedes anzuschließende Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Überlassungspflicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen der Voraussetzungen unter Angabe der Abfallarten und voraussichtlichen wöchentlichen Abfallmengen schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Erfolgt die Anzeige nach Abs. 1 nicht, wird der Beginn des Anschlusses durch den Landkreis festgesetzt und der Umfang der Anschlusspflicht geschätzt. Der Anschlusspflichtige kann sich auf Veränderungen zu seinen Gunsten nur berufen, wenn er sie anzeigt. Vom Beginn der Anzeige an müssen diese Veränderungen nur bis zu zwei Wochen rückwirkend berücksichtigt werden.

- (3) Die nach § 4 Verpflichteten haben Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über alle Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen, zu erteilen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 4 Abs. 3 durch den Landkreis und dem von ihm beauftragten Dritten zu dulden.

§ 20

Gebühren / Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen und Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung, soweit nicht das Benutzungsverhältnis bei Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen privatrechtlich geregelt ist und von der AWS Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH setzt im Auftrage des Landkreises die für die Abfallentsorgung zu entrichtenden Gebühren fest.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 7 Abs. 2 NLO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 und 3 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt oder es unterlässt, entgegen § 4 Abs. 2 und 3 sämtliche Abfälle, soweit sie nicht von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind, dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen;
 2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern (§ 15 Abs. 1) zur Abfuhr bereitstellt;
 3. entgegen § 6 Abs. 3 nicht die aufgeführten Abfälle zur Verwertung trennt;
 4. entgegen § 12 Abs. 3 Sperrmüll verpackt bereitgestellt;
 5. entgegen § 15 Abs. 4 Wertstoffsäcke nicht zweckentsprechend verwendet;
 6. entgegen § 16 Abs. 2 und 3 Abfallbehälter sowie Sperrmüll verfrüht oder so zur Abfuhr bereitstellt, dass Fahrzeuge oder Fußgänger behindert oder gefährdet werden können, Weisungen hinsichtlich der Benutzung der Aufstellplätze nicht befolgt oder feste Abfallbehälter sowie nicht rechtzeitig zur Abfuhr bereitgestellte Abfall- bzw. Wertstoffsäcke und Sperrmüll nach Durchführung der Abfuhr nicht unverzüglich vom Aufstellplatz entfernt;

7. entgegen § 16 Abs. 4 und 5 Abfallbehälter unverschlossen zur Abfuhr bereitstellt oder durch Einstampfen bzw. Einschlämmen von Abfällen so verfüllt, dass eine ordnungsgemäße Entleerung nicht möglich ist;
 8. entgegen § 16 Abs. 6 Verunreinigungen durch Sperrmüll nicht unverzüglich entfernt;
 9. entgegen § 16 Abs. 8 nicht abgefahrene Abfallbehälter oder Sperrmüll nicht oder nicht fristgerecht hereinholt;
 10. entgegen einer nach § 17 Abs. 2 erlassenen Benutzungsordnung Abfälle in die vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen einbringt oder ablagert;
 11. entgegen § 19 der Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7 Abs. 2, Satz 2 NLO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Stadthagen, 21.07.2003

Landkreis Schaumburg

Schöttelndreier
Landrat

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Schaumburg

Zuordnung der Restmülltonnen [I]:

Personen pro Grundstück	Restmüllaufkommen in Litern 14 täglich bei 8 l je Person u. Woche	Mindestens vorzuhaltendes Restabfallbehälter- volumen in l 14tägl.
1	16	40 monatl.
2	32	40
3	48	40
4	64	60
5	80	80
6	96	80
7	112	120
8	128	120
9	144	120
10	160	2 x 80
11	176	120 + 60
12	192	120 + 80
13	208	120 + 80
14	224	240
15	240	240
16	256	240
17	272	240
18	288	240 + 60
19	304	240 + 60
20	320	240 + 80
21	336	240 + 80
22	352	240 + 120
23	368	240 + 120
24	384	240 + 120
25	400	240 + 120
26	416	240 + 120
27	432	2 x 240
28	448	2 x 240
29	464	2 x 240
30	480	2 x 240
31	496	2 x 240
32	512	2 x 240
33	528	2 x 240
34	544	2 x 240
35	560	2 x 240 + 120
36	576	2 x 240 + 120
37	592	2 x 240 + 120
38	608	2 x 240 + 120
39	624	2 x 240 + 120
40	640	2 x 240 + 120
41	656	2 x 240 + 120
mehr	>672	3 x 240 usw.